



Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 26. September 2021

1. **Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**
2. Die **Stadt Weingarten** ist in folgende 15 Wahlbezirke eingeteilt:

- Wahlbezirk 1: Haus am Mühlbach, Seniorenweg 4
- Wahlbezirk 2: Amtshaus, 1. Stock, Trauzimmer, Kirchstraße 2
- Wahlbezirk 3: Kinderhaus Bullerbü, Blauer Hort, Promenade 8
- Wahlbezirk 4: Seniorenzentrum Gustav-Werner-Stift, St. Konrad-Straße 2
- Wahlbezirk 5: Evangelisches Gemeindehaus, Hofsaal, Abt-Hyller-Straße 17
- Wahlbezirk 6: Geschwister-Scholl-Schule, Laurentius Speisehaus, Stefan-Rahl-Straße 10
- Wahlbezirk 7: Schulzentrum, Realschule, Brechenmacherstraße 21
- Wahlbezirk 8: Schule am Martinsberg, Gebäude A, Malerstraße 7
- Wahlbezirk 9: Schule am Martinsberg, Gebäude B, Malerstraße 7
- Wahlbezirk 10: AKZENT Hotel Altdorfer Hof Weingarten, Raum Mantua, Burachstraße 12
- Wahlbezirk 11: Körperbehindertenzentrum Oberschwaben, Mensa, Sauterleutestraße 15
- Wahlbezirk 12: Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben, Lindenstraße 2
- Wahlbezirk 13: Schulzentrum, Mensa, Brechenmacherstraße 19
- Wahlbezirk 14: Talschule, Kinderhort, Gebäude D, Abt-Hyller-Straße 38
- Wahlbezirk 15: Katholischer Gemeindesaal, Keplerstraße 4

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. August bis 05. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr in folgenden Örtlichkeiten zusammen:

- Briefwahlbezirk 1: Finanzamt (Neubau), Sitzungssaal, 3. OG, Zimmer 303, Broner Platz 10
- Briefwahlbezirk 2: Finanzamt (Neubau), Sitzungssaal, 3. OG, Zimmer 324, Broner Platz 10
- Briefwahlbezirk 3: Talschule, Kinderhort Mensa 1, 1. OG, Abt-Hyller-Straße 38
- Briefwahlbezirk 4: Talschule, Kinderhort Mensa 2, 1. OG, Abt-Hyller-Straße 38
- Briefwahlbezirk 5: Hiltrudschule, Schulungsraum 1, St.-Longinus-Straße 8
- Briefwahlbezirk 6: Hiltrudschule, Schulungsraum 2, St.-Longinus-Straße 8
- Briefwahlbezirk 7: Amt für Kultur und Tourismus, Besprechungsraum, Münster Platz 1

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die **Wahl nach Landesliste in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landesliste und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/jeder Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 Bundeswahlgesetz). Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

7. Im Wahlbezirk 2 (Amtshaus, 1. Stock, Trauzimmer, Kirchstraße 2) finden wahlstatistische Auszählungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen der Wähler zur Erstellung der repräsentativen Wahlstatistik statt. Dazu werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Altersgruppe der Wähler zu erkennen sind; andere Stimmzettel sind nicht zugelassen. Es ist sichergestellt, dass das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird. Nähere Auskünfte erteilt das Wahlamt der Stadt Weingarten unter Telefon 0751/405-174.

Weingarten, 10. September 2021

gez. Markus Ewald
Oberbürgermeister